



KATHOLISCHE  
KIRCHGEMEINDE ST. PETRUS  
EMBRACHER TAL

# Entschädigungsverordnung Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1    Geltungsbereich	3
<b>2. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	<b>3</b>
Art. 2    Jahresentschädigung	3
Art. 3    Sitzungs- und Taggelder	4
Art. 4    Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 5    Spesen	4
<b>3. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 6    Inkrafttreten	4

# **1. Allgemeines**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal. Soweit Behörden und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

# **2. Entschädigung der Behörden und Kommissionen**

## **Art. 2 Jahresentschädigung**

### **Kirchenpflege**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet.

Jahresentschädigung (5 Mitglieder)      Total Fr. 45'000.-

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsgelder für die Kirchenpflegesitzungen, Kirchgemeindeversammlungen und die Teilnahme an Pfarreianlässen bereits enthalten.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt durch das Gremium.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Entschädigungen ausgerichtet.

Jahresentschädigung (5 Mitglieder)      Total Fr. 3'200.-

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsgelder für die Rechnungsprüfungskommissionsitzungen, Kirchgemeindeversammlungen und die Teilnahme an Pfarreianlässen bereits enthalten.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt durch das Gremium.

Bei besonderer Belastung kann die Kirchenpflege einem Behörden- oder Kommissionsmitglied eine angemessene Entschädigung ausrichten.

### **Art. 3 Sitzungs- und Taggelder**

Die Mitglieder der gewählten Behörden und die Mitglieder aller von der Kirchgemeindeversammlung oder von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen beziehen für Sitzungen, Konferenzen, Kurse, Seminare und Tagungen Sitzungs- und Taggelder nach den folgenden Ansätzen:

Ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 260.—
Halber Tag (bis 4 Std.)	Fr. 160.—
Sitzung pro Stunde	Fr. 50.— bis 2.5 Std.

### **Art. 4 Ergänzende Bestimmungen**

Die Kirchenpflege kann die Teuerung auf den Pauschalentschädigungen und den Sitzungs- und Taggeldern jährlich im Rahmen der Vorgabe der Kantonalkirche Zürich anpassen.

### **Art. 5 Spesen**

Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten richtet sich nach den Vorgaben der Kantonalkirche Zürich.

## **3. Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 02. Juni 2021 rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Erlasse, die mit der neuen Regelung kollidieren, aufgehoben.

Embrach, 02. Juni 2021

Römisch-katholische Kirchenpflege St. Petrus Embrachertal:

Der Präsident  
Christian von Aarburg

Der Aktuar  
Romuald Moulin